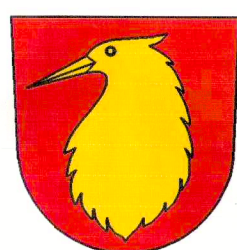


Kanton Bern
Gemeinde Gampelen



ÜBERBAUUNGSPLAN ZPP 2 ARBEITSPLATZZONE "BAHNHOF"

SITUATION 1:1000

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung
Vorprüfungsbericht vom
17. April - 5. Mai 2000
12 Juli 2000

Publikation im Anzeiger für
das Amt Erlach vom
19. Januar 2001 (Nr. 3)

Öffentliche Auflage vom
Einigungsverhandlungen am
19.01.2001 - 18.02.2001

Rechtsverwahrungen: 2
Erledigte Einsprachen:
Unerledigte Einsprachen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am
Der Gemeindepräsident:
29. März 2001

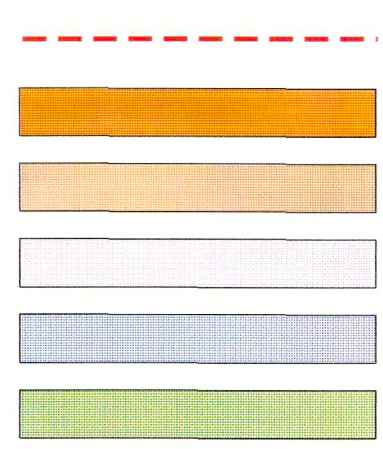
Der Gemeindevizepräsident:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Genehmigt gemäss
Verfügung vom 27. Juli 2001
Amt für Gemeinden und Raumordnung

Verfasser:
Architektur-, Design- + Planungswerkstatt
Karl Schülin und Partner AG
Weissenbühlweg 6, 3007 Bern

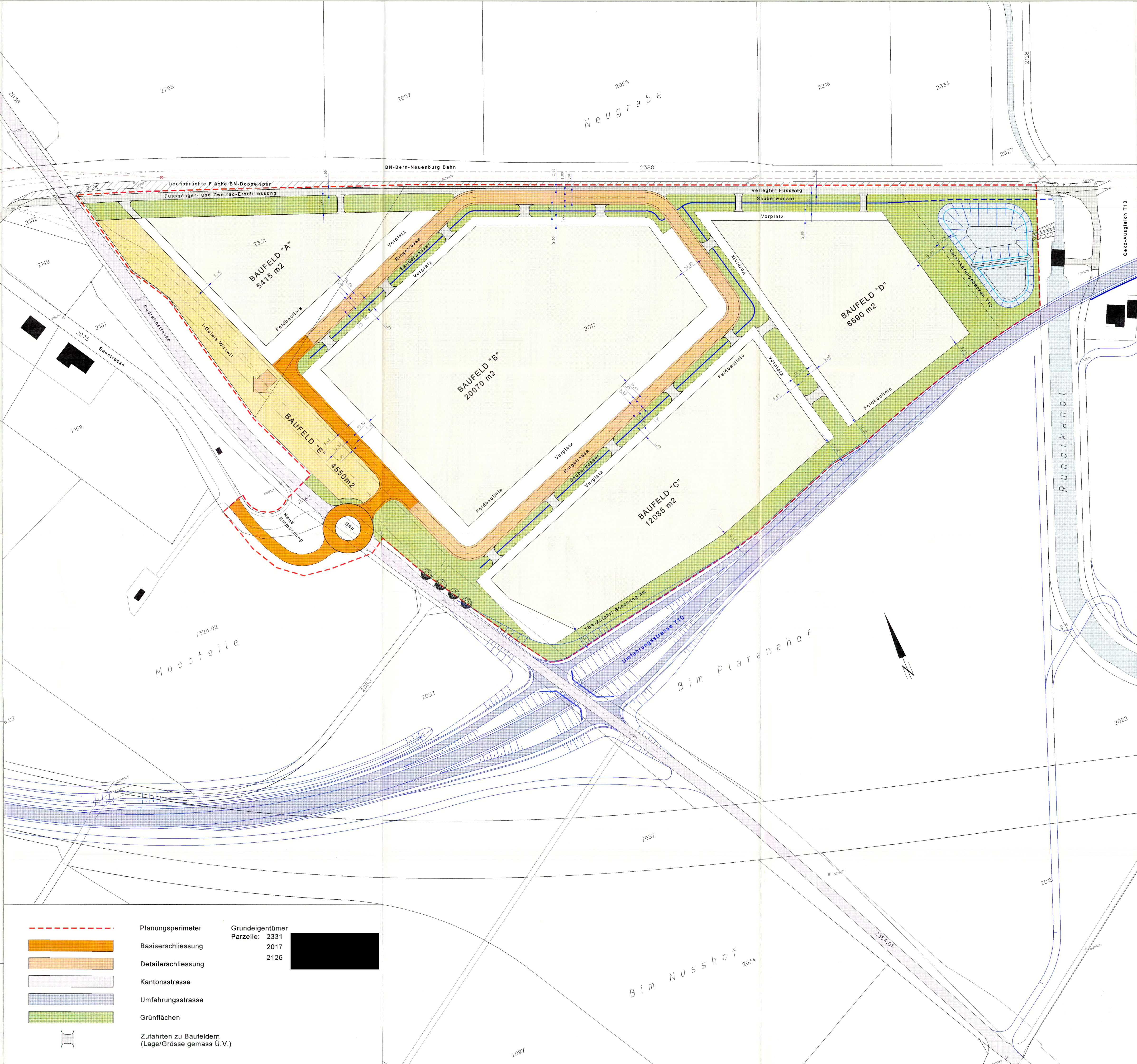
Datum: 4. Mai 2001

Auftragsnr.: 620 0227	Format: 60 x 84
Dokument-Nr.: 620 0227-07	Plotfile: ...620\0227\ 0227-07.l
erstellt und kontrolliert:	geprüft und freigegeben:
Juni 2001 keo	Juni 2001



Planungsperimeter
Basisschliessung
Detailerschliessung
Kantonsstrasse
Umfahrungsstrasse
Grünflächen
Zufahrten zu Baufeldern
(Lage/Grösse gemäss Ü.V.)

Grundeigentümer
Parzelle: 2331
2017
2126



ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN **ZPP NR. 2: ARBEITSPLATZZONE "BAHNHOF"**

Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf Artikel 45 und 46 bis des Baureglementes der Einwohnergemeinde Gampelen vom 09.12.1996 erlässt der Gemeinderat die Überbauungsordnung für die Arbeitsplatzzone "Bahnhof".

Art. 2 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einer punktierten Linie bezeichnet. Die eigentliche Arbeitsplatzzone "Bahnhof" umfasst die Parzellen 2331, 2017, 2126.01 sowie 2126.02. Sie liegt im Dreieck Cudrefinstrasse - Umfahrungsstrasse T10 - Bahnlinie BN.

Art. 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das jeweils gültige Baureglement der Einwohnergemeinde Gampelen.

X Art. 4 Inhalt des Überbauungsplanes

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a. Lage und Abmessung der Baufelder
- b. Anschluss und Lage der Erschliessungsstrasse sowie der Fussgänger und 2Rad-Verbindung zum Bahnhof
- c. Lage des Industriegleises
- d. Lage und Abmessung der Grünflächen

Art. 5 Gliederung der Zone

Die Zone wird durch die Baufelder A-B-C-D und E gegliedert, wobei das Baufeld E das Industriegleis längs der Cudrefinstrasse umfasst.

Art. 6 Ausnützung und Gebäudeabmessung

Die Überbauungsziffer (60 %) wird bezogen auf die pro Baugesuch anrechenbare Landfläche berechnet.

Die Grünflächen (GZ 20 %) werden für das ganze Gebiet gesamthaft ausgeschieden. Sie sind im Überbauungsplan als zusammenhängende Flächen eingetragen und vermasst.

Die Gebäudehöhe beträgt generell 15.00 m ab Niveau der neuen Erschliessungsstrasse (Referenzkote 431.50). Dachfirst oder technische Aufbauten dürfen die maximale Gebäudehöhe um höchstens 3.00 m überragen.

Innerhalb der Feldbaulinien der Baufelder A, B, C, und D sind Gebäudelänge und Gebäudebreite frei. Die durch eine Parzellierung einzuhaltenden Grenzabstände von 6 m bleiben vorbehalten. In gegenseitigem Einverständnis ist die geschlossenen Bauweise innerhalb der Baufelder möglich, sofern die erforderliche Zugänglichkeit für die Notfalldienste gewährleistet bleibt.

Im Baufeld E werden mögliche Bauten durch die Grenzabstände definiert. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 15.00 m.

Art. 7 Nutzung

Die Arbeitsplatzzone "Bahnhof" dient der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Diesem Aspekt

ist entsprechendes Gewicht beizumessen.

Erwünscht sind insbesondere folgende Nutzungen:

- arbeitsplatzintensive Betriebe wie Forschung, Entwicklung, Produktion und Verkauf in den Bereichen Elektronik, Telematik, Feinmechanik, Lebensmittel, Logistikzentren und Garagenbetriebe

Unerwünscht sind folgende Nutzungen:

- stark umweltbelastende Betriebe wie zB Kehrrichtverbrennungsanlagen
- Firmen die umweltbelastende Stoffe lagern, produzieren oder verarbeiten
- Produktions- und Verarbeitungsbetriebe mit grossem Abwasseranfall
- Lagerbetriebe ohne feste Arbeitsplätze

Art. 8 Lärmschutzmassnahmen

Das Einhalten der Planungswerte (ES IV) entlang T10, Cudrefinstrasse und BLS-Bahntrasse bezogen auf Räume, in denen sich Personen regelmässig aufhalten (Art. 2, Abs. 6 LSV) ist durch entsprechende Gliederung und Gestaltung der einzelnen Bauvorhaben sicherzustellen und im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Art. 9 Gestaltung der Bauten

Die Gestaltung der einzelnen Bauten und Anlagen ist grundsätzlich frei, wobei auf eine gute Gesamterscheinung sowohl in kubischer als auch in ästhetischer Hinsicht zu achten ist.

Art 10 Gestaltung der Grünflächen

Die ausgeschiedenen Grünflächen liegen hauptsächlich beim Versickerungs- und Rückhaltebecken der T 10 und entlang der gebietsinternen, offenen Sauberwasser-Entwässerung sowie der Böschung von T10 und Cudrefinstrasse.

Sie bilden gliedernde Gestaltungselemente der Zone und sind naturnah mit einheimischen Pflanzen zu bestocken und entsprechend zu unterhalten.

Die notwendigen Querungen als Zufahrt zu den Baufeldern dürfen 33.3 % der Grünflächen entlang der Erschliessungsstrasse nicht überschreiten. Anzahl, Grösse und genaue Lage wird im Baubewilligungsverfahren geregelt.

Art. 11 Erschliessung, Ver- und Entsorgung

Art. 11.1 Strassen und Wege

Die Strassenerschliessung für den MIV erfolgt ab zu erstellendem Kreisel Cudrefinstrasse/Seestrasse über die im Überbauungsplan festgehaltene Industrie-Ringstrasse. Ihr Bau darf etappiert werden. Jede Etappe muss an ihrem Ende über einen provisorischen Wendeplatz für Lastenzüge und Sattelschlepper verfügen.

Aus Sicherheitsgründen muss die Einmündung der Seestrasse in die Cudrefinstrasse bis zum gemeinsamen Kreisel verlängert werden.

Die verlegte Seestrasse, der Kreisel und die Ringstrasse entlang dem bestehenden Industriegleis (Baufeld E) bilden die Basiserschliessung. Der übrige Teil der Ringstrasse gilt als Detailerschliessung.

Ab dem Bahnhof Gampelen besteht eine direkte Fussgänger und Zweiradverbindung über den Flurweg entlang der Nordgrenze der Arbeitsplatzzone. Der Flurweg bildet bei Bedarf eine weitere Zufahrt für Notfallfahrzeuge.

Art. 11.2 Bahn

Das bestehende Industriegleis dient dem Umschlag landwirtschaftlicher Güter des Guts-

betriebes der Strafanstalt Witzwil. Es kann durch Vereinbarung mit den Eigentümern weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 11.3 Elektrische Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist ab dem Netz der BKW sichergestellt.

Art. 11.4 Fernmeldeanlage

Der Anschluss an das Festnetz der Swisscom erfolgt ab Bahnhofquartier.

Art. 11.5 Wasser

Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der WARE erfolgt ab Bahnhofquartier.

Art. 11.6 Kanalisation (Schmutzwasser)

Der Anschluss an die bestehende Kanalisation erfolgt in die Leitung Seestrasse/Bahnhofquartier.

Art. 11.7 Meteorwasser

Dieses wird in einem offenen Sauberwasser-Entwässerungsnetz entlang der Ringstrasse gesammelt und dort versickert. Der Überfluss wird an der Nordgrenze der Zone in geeigneter Form in den Islerenkanal geleitet.

Art. 12 Erschliessungsfinanzierung

Zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist vor deren Genehmigung ein Erschliessungsvertrag rechtsgültig abzuschliessen (Art 109 ff BauG).

Art. 13 Bahnunterführung

Art und Umfang einer Beteiligung des Planungsgebietes an den Kosten einer erst bei Bedarf zu erstellenden Personenunterführung beim Bahnhof Gampelen werden im Infrastrukturvertrag geregelt.

Art. 14 Landabtritt und Landumlegung

Die notwendigen Landabtritte sowie Landumlegungen werden im Rahmen des laufenden Umlegungsverfahrens LEU abgewickelt. Dessen Abschluss, respektive eine vorzeitige Besitzeinweisung sind Voraussetzung für eine Genehmigung der Überbauungsordnung.

Art. 15 Energie

Die Bauten sind so zu gestalten, dass ihre Energieversorgung möglichst sparsam und rationell ist. Erneuerbare Energien sind nach Möglichkeit zu nutzen. Die Bauherrschaften legen spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Energiekonzept mit Varianten vor.

Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller anhand der vorgelegten Varianten, welche technische Lösung den Zielen der sparsamen und rationellen Energienutzung am nächsten kommt und sowohl betrieblich, als auch wirtschaftlich zumutbar ist. Ein Anspruch auf die Realisierung der kostengünstigsten Lösung besteht nicht.

Art. 16 Belastete Oberbodenschicht

Der Planungsperimeter liegt im Bereich der scherben- und schwermetallbelasteten Böden des Gutsbetriebes Witzwil. Detaillierte Bodenanalysen liegen vor.

Die Möglichkeiten der Deponie/Entsorgung von kontaminiertem Aushubmaterial ausserhalb des Planungssperimeters wird im Rahmen der einzelnen Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art 61 BauG, Art 110 BauV).

GENEHMIGUNGSVERMERKE ÜBERBAUUNGSORDNUNG ARBEITSPLATZZONE "BAHNHOF"

MITWIRKUNG VOM 17. April bis 5. Mai 2000

VORPRÜFUNGSBERICHT VOM 12 Juli 2000

PUBLIKATION IM ANZEIGER FÜR DAS AMT ERLACH 19. Januar 2001 (Nr 3)

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 19. Jan. bis 18. Febr. 2001

KEINE EINIGUNGSVERHANDLUNGEN NOTWENDIG

RECHTSVERWAHRUNGEN: 2

ERLEDIGTE EINSPRACHEN: -

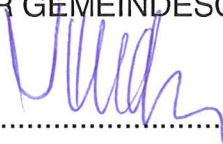
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 29. März 2001
unter Vorbehalt Resultat Gemeindeversammlung vom 4.5.01

DER GEMEINDEPRÄSIDENT:



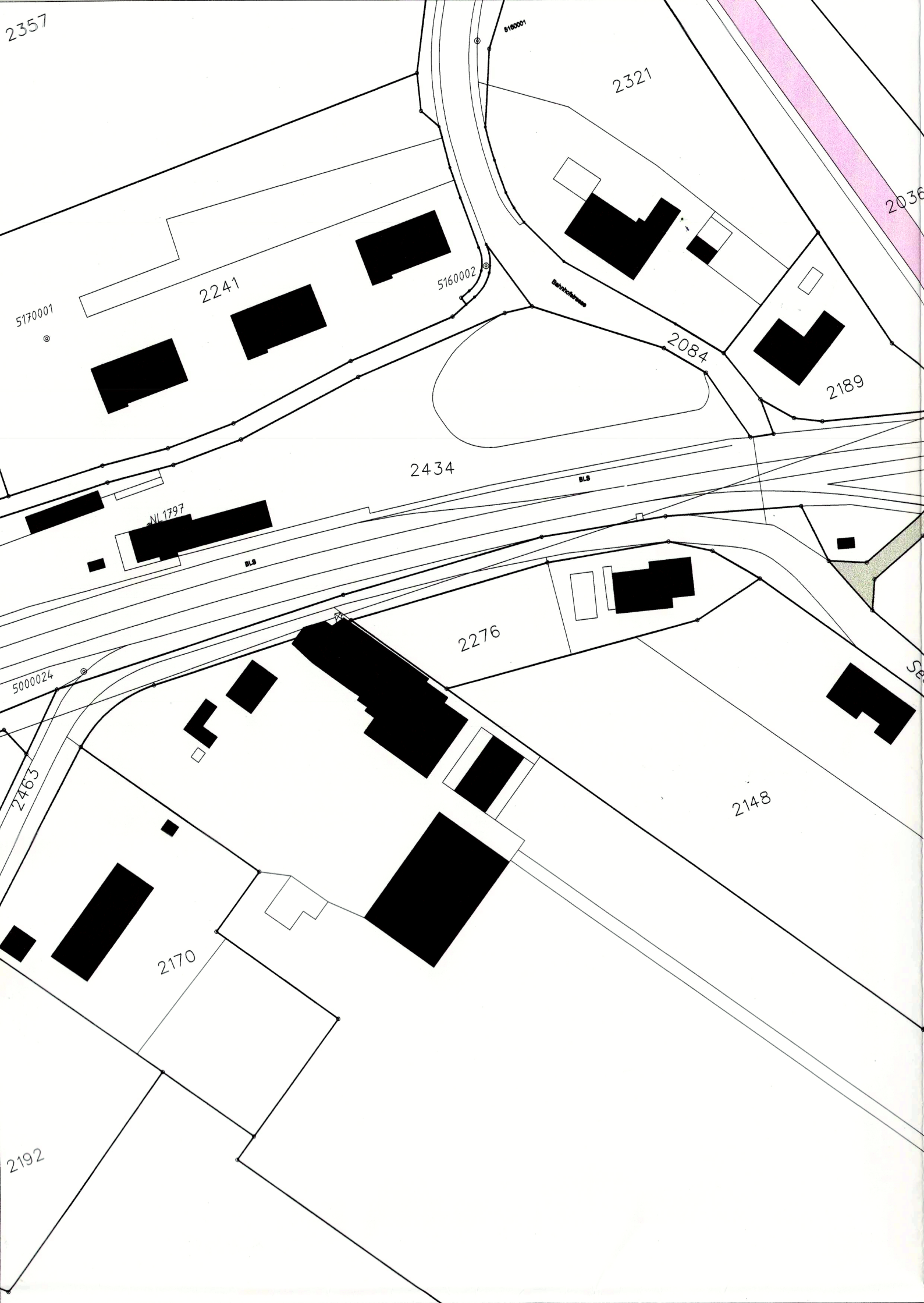
DER GEMEINDESCHREIBER:



GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 2.7.2001
Amt für Gemeinden und Raumordnung





Kanton Bern
Gemeinde Gampelen

**ÜBERBAUUNGSPLAN ZPP 2
ARBEITSPLATZZONE "BAHNHOF"**

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 1 - 3 BauV
SITUATION 1:1000

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer/innen
Grundeigentümer/in Parz. Nr. 2510-01, 2510-02, 2510-03, 2510-04, 2510-05, 2510-06, 2510-07, 2510-08, 2510-09, 2510-10, 2510-11, 2510-12, 2510-13, 2510-14, 2510-15, 2510-16, 2510-17, 2510-18, 2510-19, 2510-20, 2510-21, 2510-22, 2510-23, 2510-24, 2510-25, 2510-26, 2510-27, 2510-28, 2510-29, 2510-30, 2510-31, 2510-32, 2510-33, 2510-34, 2510-35, 2510-36, 2510-37, 2510-38, 2510-39, 2510-40, 2510-41, 2510-42, 2510-43, 2510-44, 2510-45, 2510-46, 2510-47, 2510-48, 2510-49, 2510-50, 2510-51, 2510-52, 2510-53, 2510-54, 2510-55, 2510-56, 2510-57, 2510-58, 2510-59, 2510-60, 2510-61, 2510-62, 2510-63, 2510-64, 2510-65, 2510-66, 2510-67, 2510-68, 2510-69, 2510-70, 2510-71, 2510-72, 2510-73, 2510-74, 2510-75, 2510-76, 2510-77, 2510-78, 2510-79, 2510-80, 2510-81, 2510-82, 2510-83, 2510-84, 2510-85, 2510-86, 2510-87, 2510-88, 2510-89, 2510-90, 2510-91, 2510-92, 2510-93, 2510-94, 2510-95, 2510-96, 2510-97, 2510-98, 2510-99, 2510-100

Benachrichtigung der nicht unterschrieben zustimmenden betroffenen Grundeigentümer/innen
unter Ansetzung einer Einspruchsfrist von 10 Tagen am

Eingangsverhandlungen am

Erläuterte Einsprüche

Unerläuterte Einsprüche

Rechtsverhandlungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 6.2.2007

Präsident/in

Gemeinschreiber/in

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Gampelen, den 21.2.07 Die Gemeindschreiberin

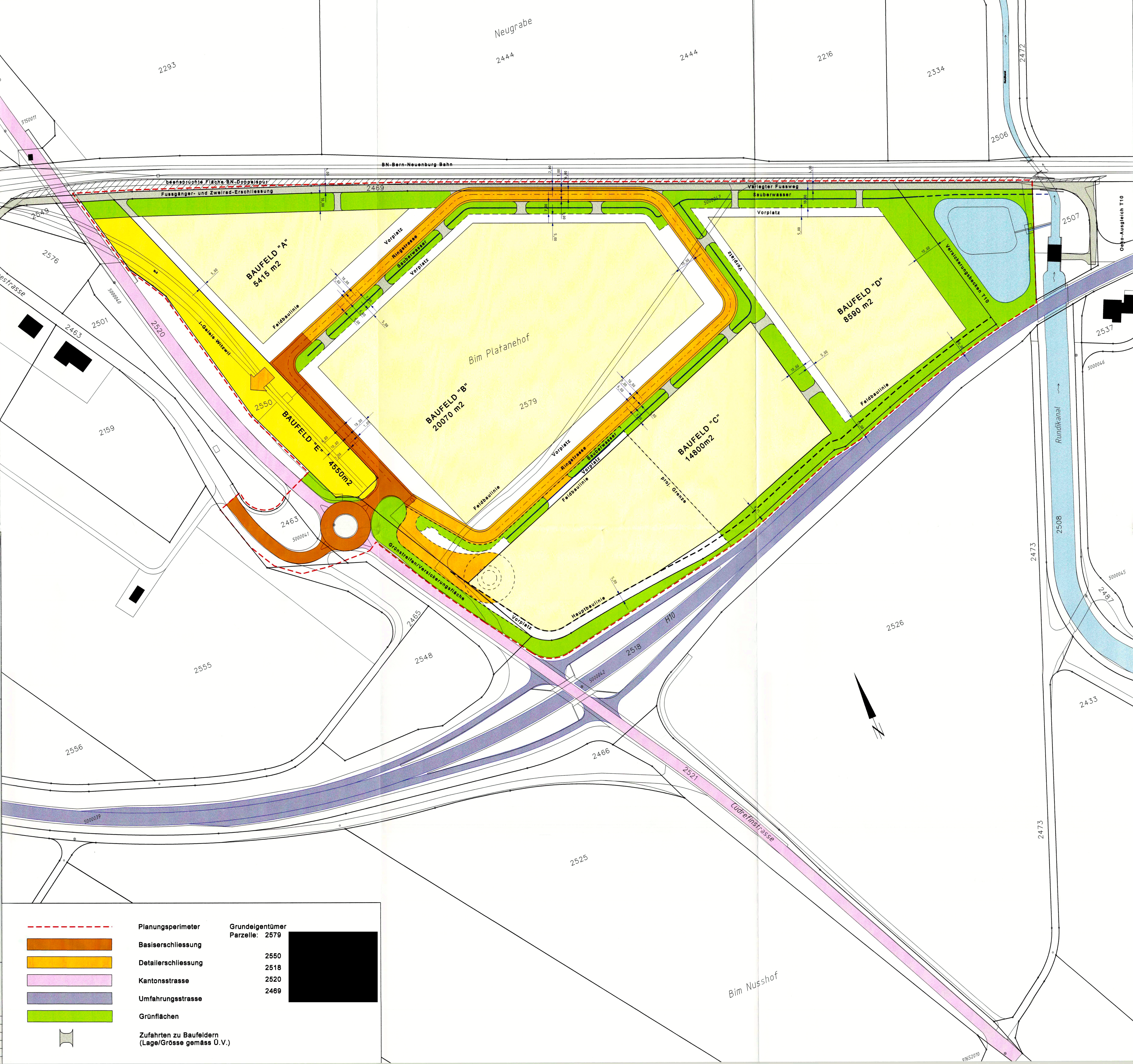
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 12. MRZ. 2007

Verfasser ZPP 2:
Architektur-, Design- + Planungswerkstatt
Karl Schihin und Partner AG
Weissenbühlweg 6, 3007 Bern

Plandarstellung:
Löcher & Aeschlimann AG
Ins

Auftraggeber: 620 0227
Dokument-Nr.: 620 0227-01
erstellt und kontrolliert:
Juni 2001 kco
Revidiert:
12.02.2007 kco

Format: 60 x 84
Plotfiles: _loecher_0227_01.dwg
geprüft und freigegeben:
Juni 2001
Juni 2007



Bestehender
**ÜBERBAUUNGSPLAN ZPP 2
ARBEITSPLATZZONE "BAHNHOF"**

SITUATION 1:1000

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung 17. April - 5. Mai 2000
Vorprüfungsbericht vom 12. Juli 2000

Publikation im Anzeiger für
das Amt Erlach vom 19. Januar 2001 (Nr. 3)

Öffentliche Auflage vom 19.01.2001 - 18.02.2001

Eingangsverhandlungen am

Rechtsverhandlungen: 2
Erläuterte Einsprüche:
Unerläuterte Einsprüche:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. März 2001

Der Gemeindevorstand:

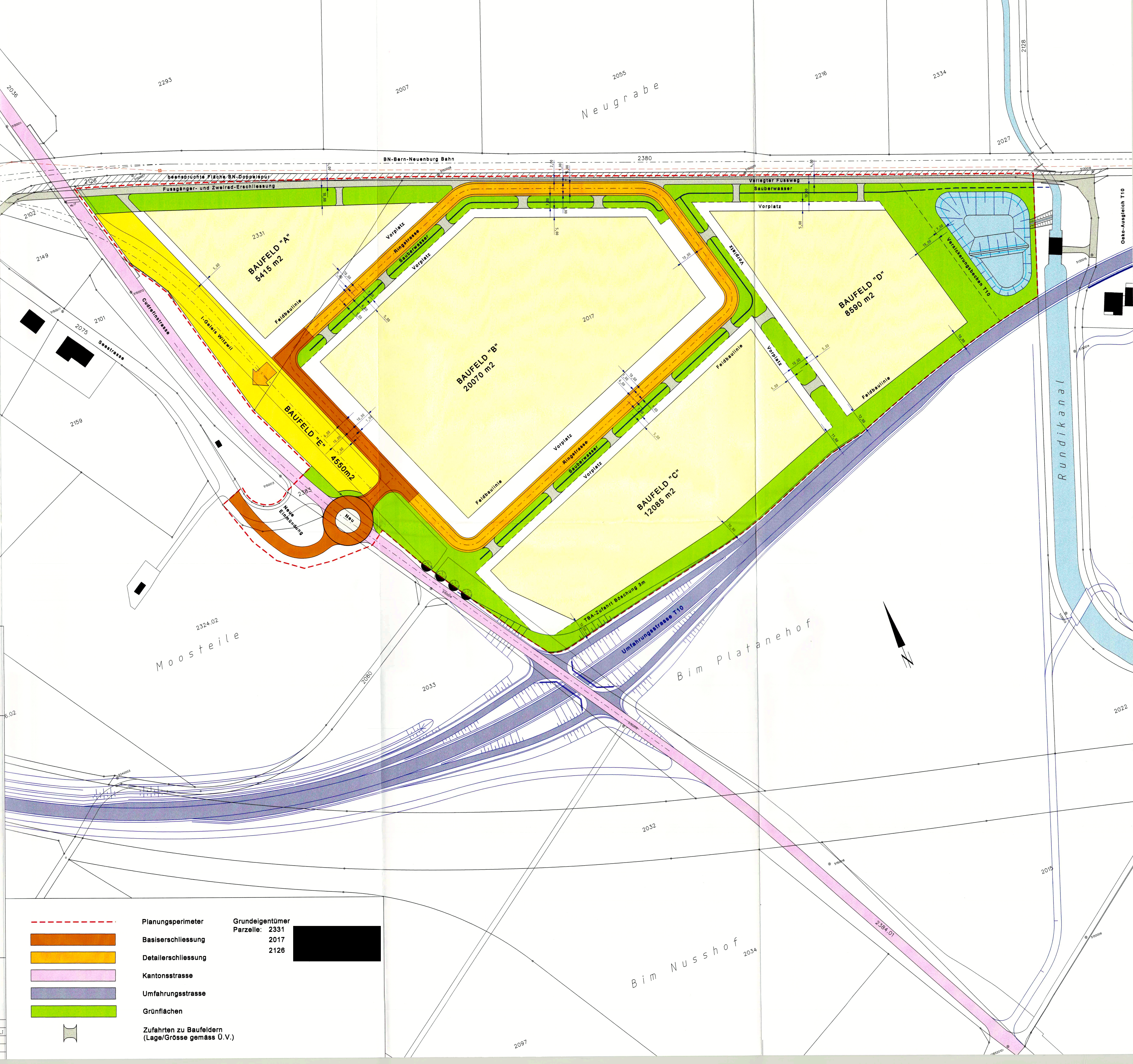
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Verfasser:
Architektur-, Design- + Planungswerkstatt
Karl Schihin und Partner AG
Weissenbühlweg 6, 3007 Bern

Datum: 4. Mai 2001

Auftraggeber: 620 0227
Dokument-Nr.: 620 0227-01
erstellt und kontrolliert:
Juni 2001 kco

Format: 60 x 84
Plotfiles: _loecher_0227_01.dwg
geprüft und freigegeben:
Juni 2001
Juni 2007



Bestehender
**ÜBERBAUUNGSPLAN ZPP 2
ARBEITSPLATZZONE "BAHNHOF"**

SITUATION 1:1000

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung 17. April - 5. Mai 2000
Vorprüfungsbericht vom 12. Juli 2000

Publikation im Anzeiger für
das Amt Erlach vom 19. Januar 2001 (Nr. 3)

Öffentliche Auflage vom 19.01.2001 - 18.02.2001

Eingangsverhandlungen am

Rechtsverhandlungen: 2
Erläuterte Einsprüche:
Unerläuterte Einsprüche:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. März 2001

Der Gemeindevorstand:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Verfasser:
Architektur-, Design- + Planungswerkstatt
Karl Schihin und Partner AG
Weissenbühlweg 6, 3007 Bern

Datum: 4. Mai 2001

Auftraggeber: 620 0227
Dokument-Nr.: 620 0227-01
erstellt und kontrolliert:
Juni 2001 kco

Format: 60 x 84
Plotfiles: _loecher_0227_01.dwg
geprüft und freigegeben:
Juni 2001
Juni 2007

Gemeinde Gampelen

- Überbauungsordnung ZPP 2 Arbeitsplatzzone Bahnhof / Überbauungsplan
- Geringfügige Änderung Zonenplan nach Art. 122 Abs. 5 BauV

Massstab 1 : 1'000

Januar 2008

Genehmigungsvermerke

Kantonale Vorprüfung vom 20. Dezember 2007

Publikation im Amtsanzeiger vom 25. Januar 2008

Öffentliche Auflage vom 25. Januar bis 25. Februar 2008

Eingegangene Einsprachen: -

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 4. März 2008

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:

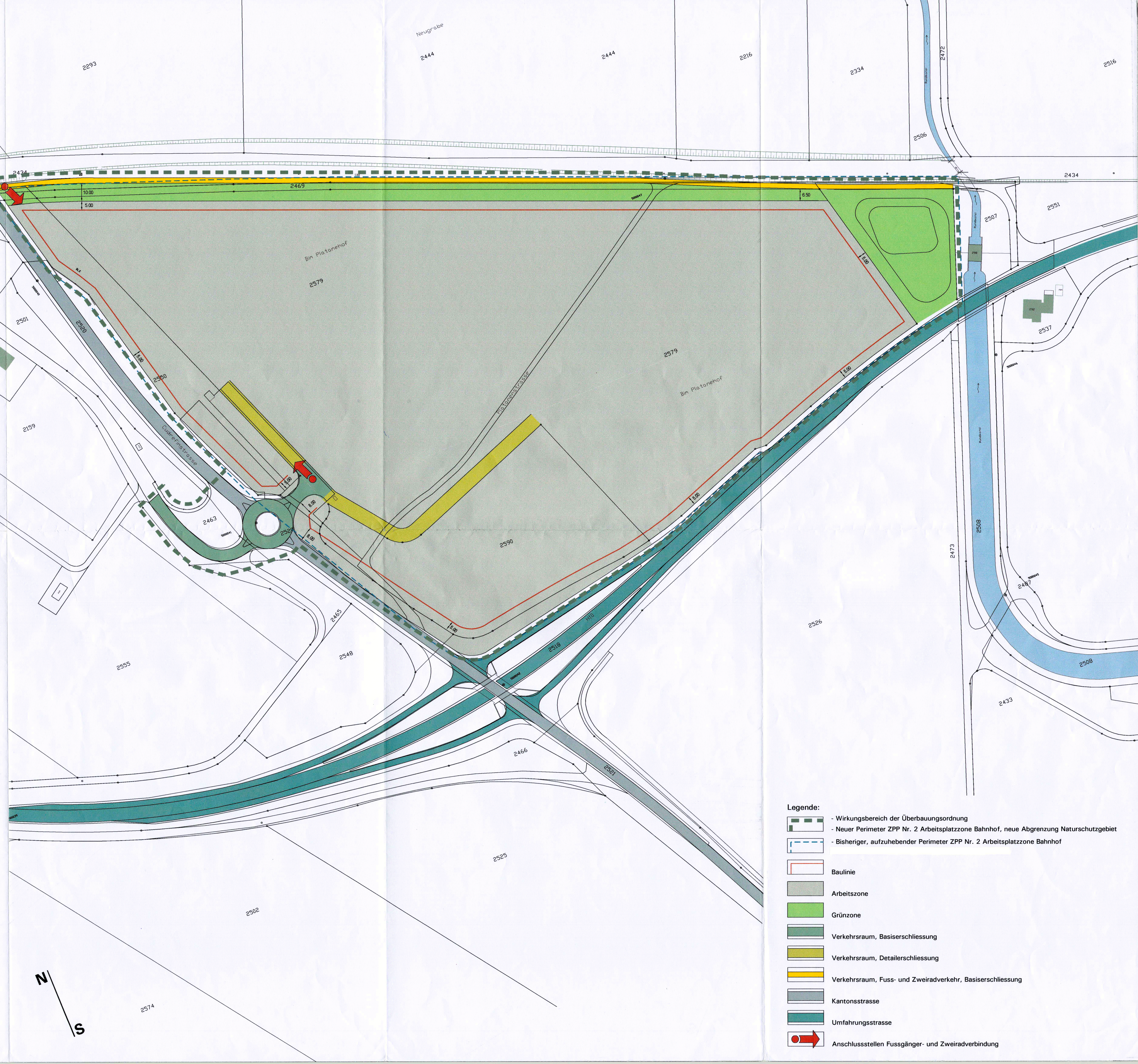
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Gampelen, den 19. März 2008

Die Gemeindegemeinschaft:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

22. APR. 2008 B. Wiedner



Legende:

- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- Neuer Perimeter ZPP Nr. 2 Arbeitsplatzzone Bahnhof, neue Abgrenzung Naturschutzgebiet
- Bisheriger, aufzuhebender Perimeter ZPP Nr. 2 Arbeitsplatzzone Bahnhof
- Baulinie
- Arbeitszone
- Grünzone
- Verkehrsraum, Basiserschliessung
- Verkehrsraum, Detailserschliessung
- Verkehrsraum, Fuss- und Zweiradverkehr, Basiserschliessung
- Kantonsstrasse
- Umfahrungstrasse
- Anschlussstellen Fussgänger- und Zweiradverbindung

Überbauungsvorschriften

Art. 1

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan durch eine gestrichelte Linie bezeichnet.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung

Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das jeweils gültige Baureglement der Einwohnergemeinde Gampelen.

Art. 3

Ausnützung und Gebäudeabmessungen

¹ Es gilt eine Überbauungsziffer von 60 %.

² 7'800 m² der geforderten Grünfläche von 20 % sind im Überbauungsplan ausgeschieden. 11.5 % je Baugesuch sind auf der anrechenbaren Landfläche anzulegen. Für die Berechnung gilt Art. 15 ter Gemeindebaureglement.

³ Die Gebäudehöhe beträgt 15.00 m, gemessen ab einem Niveau von 431.50 m ü M. Dachfirst oder technische Aufbauten dürfen die maximale Gebäudehöhe um höchstens 3.00 m überragen.

Art. 4

Bauabstände

¹ Der Grenzabstand beträgt 6 m.

² Der Gebäudeabstand entspricht dem doppelten Grenzabstand. Vorbehalten bleiben nachbarliche Vereinbarungen zum Näher- und Zusammenbau.

³ Der Näher- oder Zusammenbau ist mittels nachbarlicher Vereinbarungen gestattet, sofern keine gesundheits- oder feuerpolizeilichen Gründe entgegenstehen und die erforderliche Zugänglichkeit für die Notfalldienste gewährleistet ist.

⁴ Der Bauabstand gegenüber Strassen der Basis- und der Detailerschliessung beträgt 5 m.

Art. 5

Arbeitszone

¹ Die Arbeitsplatzzone „Bahnhof“ dient der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Diesem Aspekt ist entsprechendes Gewicht beizumessen.

² Erwünscht sind insbesondere folgende Nutzungen:

- Arbeitsplatzintensive Betriebe wie Forschung, Entwicklung, Produktion und Verkauf in den Bereichen Elektronik, Telematik, Feinmechanik, Lebensmittel, Logistikzentren und Garagenbetriebe.

Unerwünscht sind folgende Nutzungen:

- Stark umweltbelastende Betriebe wie z.B. Kehrlichtverbrennungsanlagen

- Firmen, die umweltbelastende Stoffe lagern, produzieren oder verarbeiten
- Produktions- und Verarbeitungsbetriebe mit grossem Abwasseranfall
- Lagerbetriebe ohne feste Arbeitsplätze

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV gemäss Art. 43 LSV.

Art. 6

Grünzonen

Die im Plan bezeichneten Grünzonen dienen als Versickerungs- und Rückhalteflächen sowie als Elemente der landschaftlichen Eingliederung der Arbeitsplatzzone. Sie sind naturnah zu gestalten und mit einheimischen Pflanzen auszustatten.

Art. 7

Erschliessung

¹ Der etappenweise Ausbau der Detailerschliessung, dessen Linienführung und Dimensionierung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

² Zwischen den im Überbauungsplan bezeichneten Anschlussstellen am bestehenden Fuss- und Radweg und an der bestehenden Erschliessungsstrasse ist eine Verbindung für den Langsamverkehr anzulegen. Linienführung und Dimensionierung werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

³ Zwischen dem bestehenden Fuss- und Radweg und einem allfälligen Ausbau der Detailerschliessung ist eine zusätzliche Verbindung für den Langsamverkehr anzulegen, sofern eine solche zweckmässig ist und es die Überbauung zulässt. Anschlusspunkte, Linienführung und Dimensionierung werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Art. 8

Erschliessungsfinanzierung

Zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist vor deren Genehmigung ein Erschliessungsvertrag rechtsgültig abzuschliessen (Art. 109 ff BauG).

Art. 9

Belastete Oberbodenschicht

Der Planungssperimeter liegt im Bereich der scherben- und schwermetallbelasteten Böden des Gutsbetriebes Witzwil. Detaillierte Bodenanalysen liegen vor. Die Möglichkeiten der Deponie/Entsorgung von kontaminiertem Aushubmaterial ausserhalb des Planungssperimeters wird im Rahmen der einzelnen Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Art. 10

Inkrafttreten, Aufhebungen

¹ Die Überbauungsordnung tritt nach deren Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG, Art. 110 BauV).

² Mit dem Inkrafttreten vorliegender Überbauungsordnung wird die Überbauungsordnung ZPP 2 „Arbeitsplatzzone Bahnhof“ vom 27. Juli 2001 und deren Änderung vom 6. Februar 2007 aufgehoben.

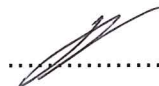
GENEHMIGUNGSVERMERKE

Kantonale Vorprüfung	vom 20. Dezember 2007
Publikation im Amtsanzeiger	vom 25. Januar 2008
Öffentliche Auflage	vom 25. Januar - 25. Februar 2008
Eingegangene Einsprachen	--
Erledigte Einsprachen	--
Unerledigte Einsprachen	--
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 4. März 2008

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:


.....

Die Sekretärin:


.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Gampelen, den

17. März 2008
.....

Die Gemeindeschreiberin:


.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

22. APR. 2008





Kanton Bern
Gemeinde Gampelen

ZONENPLAN
Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 1 - 3 BauV
Situation 1:1000

Genehmigungsvermerke
Schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer/innen Parzelle Nr. vom
Benachrichtigung der nicht unterschriftlich zustimmenden betroffenen Grundeigentümer/innen unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 10 Tagen am 28.05.2018
Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen
Un erledigte Einsprachen
Rechtsverwarhungen
Beschlussen durch den Gemeinderat am 28.06.2018
Präsident/in:
Gemeinschreiber/in:
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 06.07.2018
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Gampelen, den 19.8.18 Der/Die Gemeindschreiber/in:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Sep. 2018

Planerstellung:
Lüscher & Aeschlimann AG
Ingenieur- und Vermessungsbüro
Moosgasse 31 • 3232 Ins
Tel.: 032 312 70 70
e-mail: info@la-ing.ch www.la-ing.ch

Legende:

- Wirkungsbereich der Zonenplanänderung
- Rechtsgültige Überbauungsordnung ÜO ZPP Nr. 2 "Arbeitszone Bahnhof"
- A 1 Arbeitszone 1
- ZPP Zone mit Planungspflicht
- Hinweis: WA Wohn-Arbeitszone

erstellt und kontrolliert:	geprüft und freigegeben:	Bemerkungen:
22.02.2018 kzo	16.07.18 76	
Revident:		
A:		

Neuer Zustand

Alter Zustand